

1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Petersberg vom 07.05.2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 den nachfolgenden 1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 07.05.2015 beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie § 2 Absatz 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel 1

§ 8 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	30,00 - 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind.	10,00 - 600,00
2a	Zuschlag zu Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00

1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Petersberg vom 07.05.2015

5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00- 0,60
7	Genehmigungen, Bescheinigungen und Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 - 500,00
8	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
9	Ausgabe von Formularen Tatsächliche Auslagen, mindestens jedoch je Vordruck	1,00
10	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
11	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
12	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
13	Bereitstellung Turmzimmer oder Atrium als Trauungssaal einschließlich Nebenkosten für Heizung, Strom, Reinigung	50,00
13a	Gläserervice für Trauungen mit bis zu 50 Personen	20,00
13b	Sonstige Leistungen (z. B. erhöhter Reinigungsaufwand, Gläserervice für Trauungen mit über 50 Personen)	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
14	Ausgabe von Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen und sonstigem Zubehör: a) je Verkehrszeichen, ohne weiteres Zubehör je Tag 2,50 b) je Verkehrszeichen mit Zubehör (Ständer, Befestigungsmaterial und ähnliches) je Tag 5,00 c) je Absperrschranke mit Zubehör je Tag 10,00 d) je Warnlampe je Tag 10,00 Der Tag der Abholung und Rückgabe werden als ein Tag berechnet - Vereine sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.	
15	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 Hessisches Jagdgesetz; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	nach Zeitaufwand siehe Abs.2

1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Petersberg vom 07.05.2015

16	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	25,00
17	Bearbeitung von Bauvoranfragen und sonstigen Bauanfragen, sofern sie mit einem schriftlichen Bescheid verbunden sind	25,00 - 100,00
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach der Anlage zu § 63 Hessische Bauordnung (HBO), Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
18a	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Absatz 4 HBO	50,00
19	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
20	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	25,00
21	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Plakattafeln / Plakatständern bis DIN A0: a) Anträge von Vereinen und Schulen, je Plakat und Woche b) Sonstige Antragsteller für kulturelle, kommerzielle und gewerbliche Veranstaltungen, je Plakat und Woche c) Anträge von Parteien und Wählergruppen in Verbindung mit Wahlen bleiben gebührenfrei.	1,50 - mind.10,00 3,00 - mind.25,00
22	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Plakattafeln / Plakatständern über DIN A0: a) Anträge von Vereinen und Schulen, je Plakat und Woche b) Sonstige Antragsteller für kulturelle, kommerzielle und gewerbliche Veranstaltungen, je Plakat und Woche c) Anträge von Parteien und Wählergruppen in Verbindung mit Wahlen bleiben gebührenfrei.	15,00 30,00
23	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
24	Wie Nr. 23, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00

1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Petersberg vom 07.05.2015

25	Wie Nr. 23, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
----	--	-------------------

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	19,80 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	16,20 €
für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je Viertelstunde	12,75 €
für Beschäftigte im Hausmeister- und Reinigungsdienst	je Viertelstunde	6,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

Artikel 2

Dieser 1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der 1. Nachtrag vom 11.04.2019 zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Petersberg vom 07.05.2015 wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 17.04.2019

Der Gemeindevorstand Petersberg

gez. Froß

Bürgermeister